

Beschluss der Arbeitsrechtsrechtlichen Kommission vom 23. März 2015

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen über die Eingruppierung und der Regelungen über die Jugendhilfe (Anlagen 2, 3, 3a, 3b, 4 AVR-Bayern)

§ 1

1. In Anlage 2 AVR-Bayern Entgeltgruppe 13 Buchst. A) wird das Richtbeispiel „Psychologin“ gestrichen. In Entgeltgruppe 12 Buchst. A) wird folgendes neues Richtbeispiel eingefügt:

„Psychologin mit Diplom- oder Masterabschluss“

2. In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR-Bayern wird die Anmerkung 8 nach den Worten „aber auch anderweitig“ wie folgt um die Worte „(z.B. durch einen Bachelorabschluss)“ ergänzt:

„(8) Die **verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppe 9** setzen vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die in der Regel durch eine dreijährige Fachschulausbildung oder eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung mit Weiterqualifikationen aber auch anderweitig (z.B. durch einen Bachelorabschluss) erworben werden können. **Verantwortlich wahrgenommen** bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege selbständig erarbeitet werden.“

3. In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR-Bayern wird die Anmerkung 10 klarstellend wie folgt um die Worte „mit Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss“ ergänzt:

„(10) **Verantwortlich wahrzunehmende Aufgaben der Entgeltgruppe 13 und 14** setzen wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraus, die in der Regel durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss, aber auch anderweitig erworben werden können. **Verantwortlich wahrgenommen** bedeutet, dass über die Art der Aufgabenerledigung selbst entschieden wird und bei den zu entwickelnden Lösungen das fachliche Wissen und Können in entsprechender Breite und Tiefe erforderlich ist, um der hohen Verantwortung gerecht zu werden.

4. In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR-Bayern wird die Anmerkung 18 wie folgt neu gefasst:

„(18) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe,

a) wenn ihre Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen umfasst; ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs-

oder sonstigen Abwesenheitsfällen; oder

b) wenn sie eine Zusatzausbildung von mindestens 200 Zeitstunden absolviert haben und ihnen eine entsprechende, prägende Tätigkeit ausdrücklich übertragen wird (z.B. Praxisanleitung oder gerontopsychiatrische Fachkraft) oder

c) wenn die Zulage durch die Eingruppierungsordnung (Anlagen 2, 4 und 10 AVR-Bayern) vorgeschrieben ist.“

5. In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR-Bayern wird folgende neue Anmerkung 20 eingefügt:

„(20) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2015 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2015 fortbesteht, und die am 30.06.2015 als Psychologe oder Psychologin in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.“

6. Es wird folgende Anlage 3b in die AVR-Bayern eingefügt:

Anlage 3b Entgelttabellen Jugendhilfe

Entgelttabelle Jugendhilfe ab 01.07.2015

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Jugendhilfe gültig ab 01.07.2015				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	Dauer 24 Mon.	Dauer 36 Mon.	Dauer 60 Mon.	Dauer 96 Mon.	nach insg. 216 Mon.
E 1	1.563,66 € 8,99 €/Std.	1.563,66 € 8,99 €/Std.	1.563,66 € 8,99 €/Std.	1.641,85 € 9,44 €/Std.	1.720,03 € 9,89 €/Std.
E 2	1.596,89 € 9,18 €/Std.	1.596,89 € 9,18 €/Std.	1.680,94 € 9,67 €/Std.	1.764,99 € 10,15 €/Std.	1.849,03 € 10,63 €/Std.
E 3	1.633,87 € 9,39 €/Std.	1.724,64 € 9,92 €/Std.	1.815,41 € 10,44 €/Std.	1.906,19 € 10,96 €/Std.	1.996,96 € 11,48 €/Std.
E 4	1.772,75 € 10,19 €/Std.	1.871,24 € 10,76 €/Std.	1.969,72 € 11,33 €/Std.	2.068,21 € 11,89 €/Std.	2.166,70 € 12,46 €/Std.
E 5	1.932,30 € 11,11 €/Std.	2.039,65 € 11,73 €/Std.	2.147,00 € 12,34 €/Std.	2.254,35 € 12,96 €/Std.	2.361,70 € 13,58 €/Std.
E 6	2.115,87 € 12,17 €/Std.	2.233,42 € 12,84 €/Std.	2.350,96 € 13,52 €/Std.	2.468,51 € 14,19 €/Std.	2.586,06 € 14,87 €/Std.
E 7	2.327,46 € 13,38 €/Std.	2.456,76 € 14,13 €/Std.	2.586,06 € 14,87 €/Std.	2.715,36 € 15,61 €/Std.	2.844,67 € 16,36 €/Std.
E 8	2.571,84 € 14,79 €/Std.	2.714,72 € 15,61 €/Std.	2.857,60 € 16,43 €/Std.	3.000,48 € 17,25 €/Std.	3.143,36 € 18,07 €/Std.
E 9	2.854,74 € 16,41 €/Std.	3.013,34 € 17,33 €/Std.	3.171,93 € 18,24 €/Std.	3.330,53 € 19,15 €/Std.	3.489,13 € 20,06 €/Std.
E 10	3.183,04 € 18,30 €/Std.	3.359,87 € 19,32 €/Std.	3.536,71 € 20,34 €/Std.	3.713,54 € 21,35 €/Std.	3.890,38 € 22,37 €/Std.
E 11	3.565,00 € 20,50 €/Std.	3.763,06 € 21,64 €/Std.	3.961,11 € 22,78 €/Std.	4.159,17 € 23,91 €/Std.	4.357,22 € 25,05 €/Std.
E 12	4.010,62 €	4.233,44 €	4.456,25 €	4.679,06 €	4.901,87 €

	23,06 €/Std.	24,34 €/Std.	25,62 €/Std.	26,90 €/Std.	28,18 €/Std.
E 13	4.532,01 € 26,06 €/Std.	4.783,78 € 27,51 €/Std.	5.035,56 € 28,95 €/Std.	5.287,34 € 30,40 €/Std.	5.539,12 € 31,85 €/Std.
E 14	5.143,83 € 29,58 €/Std.	5.429,59 € 31,22 €/Std.	5.715,36 € 32,86 €/Std.	6.001,13 € 34,51 €/Std.	6.286,90 € 36,15 €/Std.

7. In Anlage 3 und Anlage 3a AVR-Bayern entfallen die bisherigen Zuschlagstabellen für Zeitzuschläge gemäß § 39 AVR-Bayern. Stattdessen werden die individuellen Stundenentgelte als 100 v.H. für jede Stufe in jeder Entgeltgruppe in den Entgelttabellen ausgewiesen.
8. Die bisherige Anlage 4 AVR-Bayern wird gestrichen und durch folgende neue Anlage 4 AVR-Bayern ersetzt:

„Anlage 4

Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die überwiegend in Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII richtet sich mit folgenden Besonderheiten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR-Bayern:

- Erzieher und Erzieherinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden Erziehern und Erzieherinnen mit speziellen Aufgaben gleichgestellt und sind damit in Entgeltgruppe 9 Buchst. A) einzugruppieren.
- Wohnbereichsleiter und Wohnbereichsleiterinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden gemäß Anlage 2 AVR-Bayern in Entgeltgruppe 9 Buchst. B) eingruppiert und erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v.H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe“

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 AVR-Bayern entsprechend.

§ 3 Grundentgelt und Stufen der Entgelttabelle

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne dieser Anlage erhalten in Abweichung von Anlage 3 AVR-Bayern monatlich ein Grundentgelt nach der Anlage 3b. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er/ sie eingruppiert ist, und nach der für ihn/ sie geltenden Stufe.

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne dieser Anlage erhalten vom Beginn des

Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe. Sie erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar

Stufe 2: nach zweijähriger Tätigkeit in der Stufe 1

Stufe 3: nach dreijähriger Tätigkeit in der Stufe 2

Stufe 4: nach fünfjähriger Tätigkeit in der Stufe 3

Stufe 5: nach achtjähriger Tätigkeit in der Stufe 4

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 36 AVR-Bayern entsprechend.

§ 4 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2015 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2015 fortbesteht, und die sich am 30.06.2015 in der

1. Einarbeitungsstufe befinden, werden in die Stufe 2 übergeleitet,
2. Basisstufe befinden, werden in die Stufe 3 übergeleitet,
3. Erfahrungsstufe befinden, werden in die Stufe 4 übergeleitet und
4. Sonderstufe befinden, werden in die Stufe 5 übergeleitet.

Die Stufenlaufzeiten für diese Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ergeben sich aus Anlage 3. Der Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe/ Stufe 4 gemäß Ziffer 3. in die Stufe 5 erfolgt erstmals zum 01.07.2016.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Erläuterungen:

Zu § 1 Ziffern 1 bis 3 und 5:

Die Änderungen in der Eingruppierung bei den Psychologinnen und Psychologen sowie bzgl. der Wertung von Bachelorabschlüssen sollen den tatsächlichen Anforderungen der einzelnen Tätigkeiten noch besser gerecht werden. Außerdem sollen diese Änderungen die Refinanzierungsbedingungen und zugleich die Arbeitsmarktsituation noch stärker berücksichtigen. Schließlich wird durch diese Ergänzungen der Tätigkeitsbezug der Eingruppierung in den AVR-Bayern bekräftigt.

Zu § 1 Ziffer 4:

Die Erweiterung der bisherigen Stellvertreterzulage in der Pflege hin zu einer Funktionszulage ermöglicht es den Einrichtungen, einer gesteigerten Kompetenz und Verantwortung in einzelnen Tätigkeitsfeldern Rechnung tragen zu können. Diese Höherwertigkeit der Tätigkeit kann sich weiterhin in Fällen der ständigen Vertretung von Leitungspersonen niederschlagen, gleichermaßen denkbar sind jedoch Zusatzausbildungen und entsprechende Tätigkeitsübertragungen (Bsp. gerontopsychiatrische Fachkraft). Das

Instrument dieser im Tarifwerk verankerten und auf konkrete Funktionen eingegrenzten Zulage schafft eine Zwischenvergütung zwischen zwei Entgeltgruppen. Damit wird einerseits die bewährte Systematik in der Eingruppierungs- und Entgeltordnung gewahrt, während andererseits die Flexibilität der Eingruppierung dort erweitert wird, wo sie punktuell notwendig ist.

Zu § 1 Ziffern 6 und 8:

Die Arbeitsrechtsregelung für die Jugendhilfe in den Anlagen 3b und 4 AVR-Bayern stellt eine Konkretisierung der in § 35 AVR-Bayern geregelten Anpassungsklausel dar, die betriebliche Öffnungsklauseln etwa für bestimmte Sparten generell ermöglicht.

Im Bereich der Jugendhilfe besteht eine besondere Situation hinsichtlich der Refinanzierung, die eine gesonderte Regelung in den AVR-Bayern notwendig macht.

In den Entgeltvereinbarungen werden nämlich nicht pauschale Personalkostensätze auf einer einheitlichen Grundlage ausgehandelt, sondern die Bezirke legen den Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für die Jugendhilfe und die dort vorgegebene Orientierung am TVöD dahingehend aus, dass für die notwendigen Personalkosten jeweils der niedrigere Tabellenwert aus TVöD oder AVR-Bayern, nicht jedoch ein einheitliches Tarifwerk oder gar die tatsächlichen Personalkosten veranschlagt werden.

In der Konsequenz ist es den Einrichtungen und Diensten in der Jugendhilfe damit nicht möglich, kostendeckend zu arbeiten. Zudem wird ihnen die Möglichkeit genommen, einen internen Ausgleich innerhalb der gesamten Personalkosten – je nach Personalstruktur – zu schaffen, wie dies sonst bei pauschalen Personalkostenerstattungen der Fall ist.

Daher wird für diesen Bereich eine leicht abgewandelte Entgelttabelle beschlossen, die die bisherige dreistufige Entgelttabelle in Anlage 3 AVR-Bayern um eine neue Eingangsstufe und um eine weitere Erfahrungsstufe zu einer fünfstufigen Entgelttabelle in Anlage 3b AVR-Bayern ergänzt.

Damit wird einerseits bezweckt, durch eine systemkonforme Angleichung der AVR-Tabelle an die TVöD-Tabelle die Defizite in der Refinanzierung zu reduzieren. Andererseits bleibt damit das Entgeltniveau der AVR-Bayern in den Eingangsstufen auch weiterhin oberhalb des TVöD-Niveaus und damit attraktiv für potenzielle Mitarbeitende. Gleichzeitig wird durch die zusätzliche Erfahrungsstufe und damit höhere Endstufe die Attraktivität der AVR-Bayern auch für berufserfahrene Bestands- und Neumitarbeitende gesteigert.

Zu § 1 Ziffer 7:

Die bisherigen Stundenentgelte in der Zuschlagstabelle zu Anlage 3 AVR-Bayern wurden auf den Tabellenwerten der Basisstufe (d.h. der mittleren Stufe) errechnet.

Durch die Erweiterung auf mehr als drei Stufen in den Entgelttabellen in Anlage 3a und 3b AVR-Bayern erscheint es sachdienlicher, die Stundenentgelte für jede Stufe jeder Entgeltgruppe zu ermitteln und die Zeitzuschläge gemäß § 39 AVR-Bayern an den individuellen Stundenlöhnen zu orientieren.

Daher entfallen die bisherigen Zeitzuschlagstabellen und es werden künftig die Stundenentgelte zu 100 v.H. für jede Stufe in jeder Entgeltgruppe ausgewiesen und zugrunde gelegt. Aus diesen 100 v.H.-Werten können dann die anderen Prozentwerte der einzelnen Zeitzuschläge leicht ermittelt werden.

Zu § 2:

Um den Einrichtungen den nötigen zeitlichen Vorlauf in der Umsetzung der Arbeitsrechtsregelungen in § 1 Ziffern 1 bis 8 zu ermöglichen, treten diese Regelungen mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft.